

Satzung

über die 1. Änderung des gemäß § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetzes als Gemeindegatsung
übergegangenen Flurbereinigungsplanes für die Gemarkung Ehweiler, Ortsgemeinde
Ehweiler vom

04. JAN. 2002

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit § 58
Absatz 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. 1976, I S.546) in der derzeit
geltenden Fassung, hat die Ortsgemeinde Ehweiler folgende Satzung beschlossen, die hiermit
bekanntgemacht wird.

§ 1

Der im beiliegenden Lageplan der Gemarkung Ehweiler schraffierte Teilbereich des
Fahrweges mit der Plannummer 424 wird eingezogen, da er zur Sicherung des Steilhanges des
Steinbruchbetriebes Melaphyr herangezogen werden muß. Die Zweckbestimmung wird
insoweit aufgehoben.

§ 2

Zur Sicherung der durch diesen Fahrweg erschlossenen Grundstücke dient nun der von der
Ortsgemeinde Ehweiler auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit der Plannummer 419/1
neu hergestellte Fahrweg (doppelt schraffiert).

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehweiler, den 4. Januar 2001

gez. Ortsbürgermeister

Staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 21.12.2001

Kreisverwaltung

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Liegenschaftskarte -
Erstausfertigung
Auszug nicht im Originalmaßstab

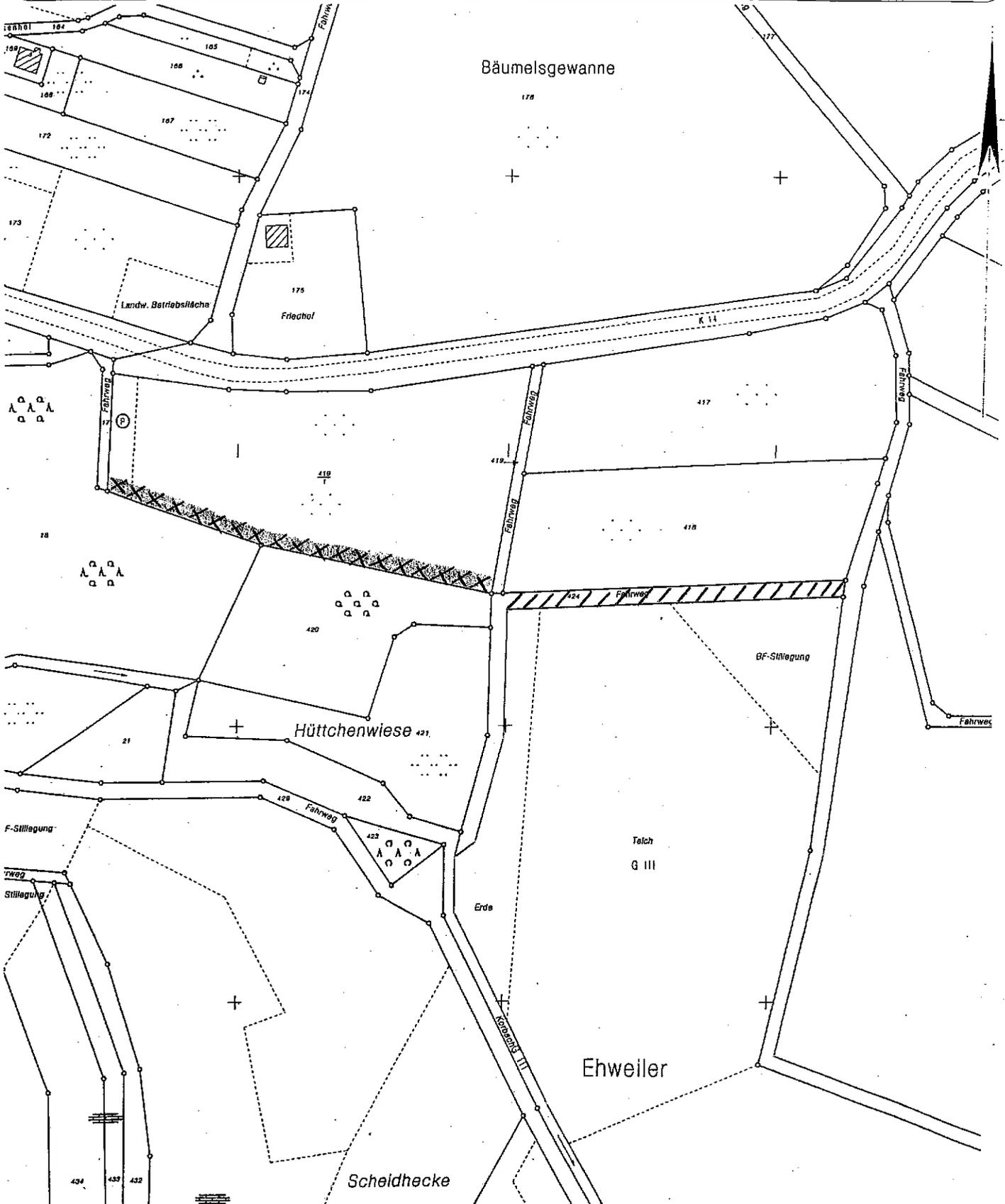
Kusel, 05.06.2001

Ungefäher Maßstab 1: 2000

Antrag-Nr. KB 2484/2001

Landkreis Kusel
Gemeinde Ehweiler
Gemarkung Ehweiler
Flur - Rahmenkarte 54.9987A

Vermessungs- u. Katasteramt. Kusel
unbeglaubigt



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Vermessungs- u. Katasteramts (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

Bekanntmachungsvermerk

- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates - Stadtrates - Gemeinderates von Erweiler vom 20.11.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7
Anwesende Ratsmitglieder: 7.....
Für die Satzung haben gestimmt 7..... Ratsmitglieder
Gegenstimmen:
Stimmenthaltungen:

- II. Datum der Satzungsausfertigung: 04. Januar 2002.....

- III. Diese Satzung wurde am 17. Januar 2002..... im Amtsblatt ("Geschäfts-anzeiger", Wochenzeitung für die Verbandsgemeindeverwaltung Altenglan, Kusel und Glan-Münchweiler) öffentlich bekanntgemacht.

oder

Diese Satzung wurde durch Auslegung vom bis öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt ab als bewirkt.

- IV. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 letzter Satz der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

31. Januar 2002
Kusel, den
Verbandsgemeindeverwaltung:

Dr. Soitzer
Bürgermeister